

# Amtsblatt

## für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2021  
Nr. 2

17. Dezember 2021

Stadt Hann. Münden  
Böttcherstraße 3  
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT  
**HANNOVERSCH  
MÜNDEN**  
... aller erste Wahl



## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden (Abwassergebührensatzung – AGS –)</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Nachtrag zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden vom 17.12.2018 (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO)</b> .....	<b>11</b>
<b>Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Hann. Münden</b> .....	<b>13</b>



## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden (Abwassergebührensatzung – AGS –)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 04.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Hann. Münden (Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von den privaten Grundstücken,
  - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,



- b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b bzw. die Abwassermenge nach Absatz 3 Buchstabe c haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben. Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Absetzungsgrundes vom Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen. Bestandskräftige Gebührensatzungen bleiben unberührt. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 sinngemäß.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken und den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird nach der versiegelten Fläche berechnet, von der Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der abgerundete volle Quadratmeter versiegelte Fläche.



- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht schriftlich die Flächen mitzuteilen, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Änderungen des Umfangs der versiegelten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (5) Werden von der Stadt genehmigte Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ständig betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülung), entfällt für die in dieser Art ständig genutzten Flächen die Niederschlagswassergebühr, sofern die Speichereinrichtungen für das Niederschlagswasser ausreichend bemessen sind (mindestens 3 cbm Speichervolumen je 100 qm angeschlossener Fläche). Die Vorschriften des § 2 gelten entsprechend.
- (6) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.

### § 4

#### Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Fäkalschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei abflusslosen Sammelgruben berechnet, die durch die Stadt oder einen Beauftragten abgefahren und durch Zählwerke an den Abfuhrfahrzeugen gemessen wird.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

### § 5

#### Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die Inanspruchnahme der Einrichtung

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Abwasser   | 2,95 € |
| b) | für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken je m <sup>2</sup> versiegelter angeschlossener Fläche jährlich                   | 0,27 € |
| c) | für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je m <sup>2</sup> versiegelter angeschlossener Fläche jährlich | 0,39 € |



- d) für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> abgefahrenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers für
- |   |         |
|---|---------|
| - Grundstücksabwasseranlagen mit Überlauf (Kleinkläranlagen)          | 52,09 € |
| - Grundstücksabwasseranlagen ohne Überlauf (abflusslose Sammelgruben) | 55,10 € |

### § 6

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die mit den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gebotenen Leistungen in Anspruch genommen werden. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 ist bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auch der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Stadt schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 7

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Einleiten von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen endet. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Beginn und das Ende der Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.



### § 8

#### Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

### § 9

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Abschlag auf die festzusetzende Gebühr auch in einem Betrag zum 01.07. des laufenden Jahres gezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid unter Berücksichtigung der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so werden pauschalisierte Abschlagszahlungen festgesetzt. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach den in Absatz 2 genannten Fälligkeitstagen zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Das für die Wasserversorgung zuständige Unternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Stadt mitzuteilen.



### § 10

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und hierzu ggf. auch Ermittlungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die gebührenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für gebührenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
  - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge (§ 2 Abs. 6),
  - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen (§ 3 Abs. 4),
  - c) die Mitteilungspflichten (§ 7),
  - d) die Auskunfts- und Anzeigepflicht (§ 10)

zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 NKAG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden vom 05.12.2019 außer Kraft.

Hann. Münden, den 04.11.2021

**Stadt Hann. Münden**

(L.S.)

*gez. Tobias Dannenberg*

Bürgermeister



### 1. Nachtrag zur Satzung

#### über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 10.12.2020 beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührensatz beträgt

	<u>2021</u>	ab <u>2022</u>
<u>für die Straßenreinigung:</u>		
Reinigungsstufe I:	2,77 €	2,77 €
Reinigungsstufe II:	5,26 €	5,26 €
Reinigungsstufe III:	14,18 €	14,18 €
<u>für den Winterdienst:</u>		
Prioritätsklasse A:	1,15 €	1,56 €

#### Artikel II

§ 9 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.



### Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hann. Münden, 16.12.2021

Stadt Hann. Münden

*gez. Tobias Dannenberg*

Bürgermeister



## 1. Nachtrag

### zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden vom 17.12.2018 (Straßenreinigungsverordnung - StrRVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geän-dert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden 1. Nachtrag zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Aus-dehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden vom 17.12.2018 beschlos-sen:

#### Artikel I

§§ 5 und 8 erhalten folgende Fassung:

#### § 5

#### **Straßenreinigung / Winterdienst durch die Stadt**

- (1) Soweit der Stadt der Winterdienst obliegt, führt sie diesen für die im Straßenver-zeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze entsprechend durch.
- (2) Die Einstufung in die Prioritätsklasse A erfolgte anhand folgender Kriterien:
  - bedeutsamer überörtlicher Verkehr (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen)
  - Straßen und Straßenabschnitte mit Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)
  - Fußgängerzone
  - Starker innerörtlicher Verkehr (Vor allem wichtige Straßen und Zuwege, die die Erreichbarkeit der Fußgängerzone sicherstellen. Dazu gehören auch Straßen, die die Erreichbarkeit der innenstadtnahen Parkplätze gewährleis-tet.)
  - Straßen mit einer Steigung von mindestens 8 % auf mehr als 100 m Stra-ßenlänge
  - Straßen mit wichtiger Erschließungsfunktion (Krankenhaus, Polizeidienst-stelle und große Unternehmen mit starkem Transportverkehr)



- (3) Eine abweichende Zuordnung zu der Prioritätsklasse A ist möglich, wenn eine zusammenhängende Tourenplanung dies erfordert (Lückenschluss). Die Straßen oder Straßenabschnitte, bei denen aufgrund eines Lückenschlusses der Winterdienst durchgeführt wird, sind im Straßenverzeichnis in der Spalte Lückenschluss entsprechend gekennzeichnet.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 4 und 7 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Abs. 1 NPOG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NPOG).

#### **Artikel II**

Art. I tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

#### **Artikel III**

Das der Straßenreinigungsverordnung als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

##### Prioritätsklasse A (Winterdienst)

Aufzunehmen aufgrund des Kriteriums „starke Steigung“ ist:

- Mühlenberg (ab Einmündung „Im Sieke“ bis Hausnr. 42)

#### **Artikel IV**

Art. III tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hann. Münden, den 16.12.2021

Stadt Hann. Münden

*gez. Tobias Dannenberg*

Bürgermeister



### **Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Hann. Münden**

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG beschlossen.

Die Beschlussfassung umfasst neben dem Lärmaktionsplan mit insgesamt 6 Anlagen, die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Anregungen sowie die Evaluierung des Lärmaktionsplanes gem. § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen, bzw. spätestens nach 5 Jahren.

Die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) verpflichtet die Landkreise und Kommunen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP).

Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den gesundheitlichen negativen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert. Betroffene Bereiche sind hier die Umgebungen von Hauptverkehrsstraßen, die von mehr als drei Millionen Kfz / Jahr frequentiert werden. Dies betrifft in Hann Münden insbesondere Teilabschnitte der Bundesstraßen B 3, B 80 und B 496 sowie der BAB 7.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hann Münden hat am 18.06.2018 die Umsetzung der LAP innerhalb der 3. Stufe beschlossen. Nach der Auswertung der Strategischen Lärmkartierung der 3. Stufe wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange der „Vorentwurf des LAPs“ vom 09.11.2020 bis zum 07.01.2021 öffentlich ausgelegt (Amtliche Bekanntmachung vom 06.11.2020). Im Rahmen der Beteiligung wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Lärmaktionsplanung sowie der Maßnahmenentwicklung geplant, die aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie (COVID 19) nicht stattfinden konnte. Zur Sicherstellung einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ersatzweise ein Fragebogen entwickelt sowie die Offenlage und Frist zur Stellungnahme verlängert.

Anregungen, Ergänzungen und Stellungnahmen wurden bis zur Abgabefrist am 30.01.2021 berücksichtigt sowie während der Bearbeitungszeit bis zum 20.10.2021 und sind als Anlage 6 dem LAP beigefügt.

Im Rahmen der Strategischen Lärmkartierung der 4. Runde (voraussichtlich 2022 – 2024) wird der LAP der Stadt Hann. Münden unter erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit evaluiert und fortgeschrieben sowie der Maßnahmenplan konkretisiert (vorauss. Abgabefrist 18.07.2024).

Hann Münden, den 17.12.2021

*gez. T. Dannenberg*

Bürgermeister